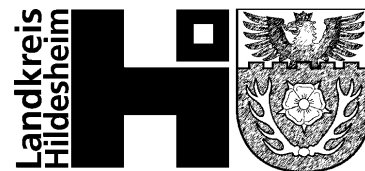


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 14. März 2012

Nr. 11

Inhalt	Seite
16.01.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Duingen für das Haushaltsjahr 2012	208
30.01.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weenzen für das Haushaltsjahr 2012	211
06.02.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2012	214
16.02.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekhöfen für das Haushaltsjahr 2012	217
01.03.2012 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine)	219
01.03.2012 - Satzung über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) (Feuerwehrkosten-/gebührensatzung)	231
01.03.2012 - Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) als Anlage zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)	238
01.03.2012 - Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 11 der vorstehenden Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)	242
01.03.2012 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)	249
05.03.2012 - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Giesen	250
05.03.2012 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen	252
05.03.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse	255
06.03.2012 - Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung“ für die Innenstadt Hildesheims, Stadt Hildesheim	257
06.03.2012 - Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes HN 145 „Lerchenkamp Nord“, Stadt Hildesheim	259
06.03.2012 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 276 „Louise-Cooper-Straße“, Stadt Hildesheim	261
06.03.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Eberhöfen	263
06.03.2012 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Wasserzweckverband Peine	265
07.03.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Almstedt	267
07.03.2012 - Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	269
07.03.2012 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	270

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

HAUSHALTSSATZUNG

des
Flecken Duingen
für das Haushaltsjahr
2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 16.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.077.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.135.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.959.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.915.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

1.959.100,00 €

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.932.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Duingen, den 16.01.2012

gez. Krumfuß
Bürgermeister

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 5.3.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.3.2012 bis 23.3.2012

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 12.3.2012
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Weenzen
für das Haushaltsjahr
2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Weenzen in der Sitzung am 30.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	201.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	231.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	190.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	228.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	190.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	231.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Weenzen, den 30.01.2012

gez. Baxmann
Bürgermeister

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.3.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.3.2012 bis 23.3.2012

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 12.3.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Weenzen
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 06.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.310.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.536.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	14.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	61.300 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.818.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.594.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	144.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	239.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	129.600 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.963.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.963.300 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.636.000 Euro festgesetzt.

§ 5

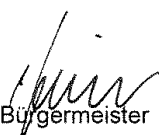
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Elze, 06.02.2012


Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.3.2012 bis 23.3.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, 12.3.2012
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 16.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

1.1	der ordentlichen Erträge	7.891.600 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	7.976.800 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendung	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.304.300 EUR
2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.097.800 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	228.300 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.204.000 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	87.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	7.532.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts:	9.389.600 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

340 v. H.

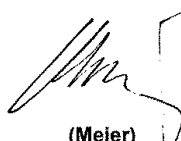
§ 6

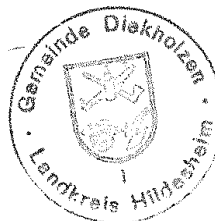
Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	2.500 EURO
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	5.000 EURO

im Einzelfall als unerheblich.

Diekholzen, 16.02.2012


(Meier)
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 15.3.2012 bis 23.3.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. OG-06, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 12.3.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) und der §§ 1 und 2 Nds. Brandschutzgesetz vom 08.03.1978 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Alfeld (Leine). Sie besteht aus dem zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung aus den Ortsfeuerwehren Alfeld, Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen und Wispenstein. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Alfeld (Leine) nach dem Nieders. Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) wird von dem/der Stadtbrandmeister/in geleitet. Sie/Er ist/sind im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten gleichberechtigt durch den 1. oder 2. Stellvertretenden Stadtbrandmeister. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Alfeld (Leine) erlassene „Dienstweisung für die Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet. Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Alfeld (Leine) erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Der/Die Ortsbrandmeister/in kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung des Landes Niedersachsen abberufen. Der/Die Stadtbrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit. Zugführer der Kommunalen Löschzüge müssen Ortsbrandmeister/in oder Stellv. Ortsbrandmeister/in der Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den/die Stadtbrandmeister/in. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderliche Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung der Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei den Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) (Produkt: Brandschutz),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus :
 - a) dem/der Stadtbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister/in, dem/der 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister/in, den Ortsbrandmeister/innen und den stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen der Stellv. Ortsbrandmeister) als stimmberechtigte Mitglieder.
 - c) dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in, dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in, der /dem hauptamtlichen

Feuerwehrgerätewart/in, einer/einem Atemschutzbeauftragten, einer/einem Stadsicherheitsbeauftragten und einer/einem Schriftwart/in und einer/einem Stadtausbildungsbeauftragten als beratende Beisitzer/innen.

- d) Dem/der Zugführer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaft 5 Zug 3, den Zugführern/innen der Schwerpunktfeuerwehr Alfeld (Leine), der/die Werkbrandmeister/in (Fa. Sappi Alfeld GmbH Werk Alfeld) als beratende Beisitzer/innen.
- e) Die Besitzer/innen gemäß Satz 1 c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 a) und b) genannten Stadtkommandomitglieder von dem/der Stadtbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- f) Die Trägerinnen anderer Funktionen können als weitere beratende Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 2 Nr. d).

- (3) Das Stadtkommando wird von dem/der Stadtbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit vierzehntägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt. Die Wahl des Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin und seiner Vertreter/innen wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (6) Für jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Stadtbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Alfeld (Leine) zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeisterin/in. Dem Ortskommando obliegen die in § 5 Abs. 1 Satz 2 a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben auf der Ortsebene. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren in Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
 - b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten, dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und Kinderfeuerwehrwart/in als Besitzer/innen,
 - c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Feuerwehrmusik- bzw. Spielmannszugführer/in und dem/der Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer/innen.
 - d) Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Stadtbrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Stadtbrandmeister/in kann an allen Sitzungen eines Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten. Auf Anforderung stellt der/die Stadtbrandmeister/in der Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Stadtbrandmeister/in, der /die

Ortsbrandmeister/in, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:

- (a) die Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes,
- (b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- (c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in, der Hauptausschuss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (6) In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten. Auf Anforderung stellt der /die Stadtbrandmeister/in dem/der Bürgermeister/in eine Ausfertigung der Niederschrift zur Verfügung.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt Alfeld (Leine) gem. § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie der Stellvertreter/innen wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbungen/innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 Nds. Brandschutzgesetz erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Stadt Alfeld (Leine) über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt Alfeld (Leine) kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern. Die Kosten trägt die Stadt Alfeld (Leine).
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der „Feuerwehrverordnung“ des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann/frau. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Antrag eines Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen oder anderen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Altersabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf Antrag eines Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11

- (1) In den Ortsfeuerwehren sollen Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehren) eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Alfeld (Leine) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Organisation der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung

beigefügten Grundsätzen der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine).

§ 12

- (1.) In den Ortsfeuerwehren können Kinderabteilungen (Kinderfeuerwehren) eingerichtet werden.
- (2.) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung (Kinderabteilung) der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sein.
- (3.) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein darf.
- (4.) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine).

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) In den Ortsfeuerwehren können Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge aufgestellt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerber/innen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Alfeld (Leine) haben. Die Mitglieder dieser Abteilung brauchen keinen Einsatzdienst zu leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Abteilung „Feuerwehrmusik“.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Alfeld (Leine) (s. Anlage).

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und andere Einwohner/innen der Stadt Alfeld (Leine), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

Verdienten Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr kann nach drei Wahlperioden auf Vorschlag des Stadtkommandos von der Stadt Alfeld (Leine) die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeisterin/Ehrenstadtbrandmeister“ und/oder „Ehrenortsbrandmeisterin/Ehrenortsbrandmeister“ verliehen werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehren können fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechts und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr abgegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechts und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c) Strafgesetzbuch obliegender allgemeiner Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie von Geräten kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens

verlangen. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist das unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den /die Ortsbrandmeister/in der Stadt Alfeld (Leine) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften „Feuerwehrverordnung“ des Landes Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der /die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“, sowie den Dienstgrad 1. Hauptfeuerwehrmann/Frau vollzieht der/die Stadtbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Alfeld (Leine) bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss
 - f) Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,

- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderabteilung,
 - b) mit der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens aber nach Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr einen Monat vor dem Quartalsende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter/in der/des Betroffenen durch die Stadt Alfeld (Leine) nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - die Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hatte,
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Alfeld (Leine) erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst ausgeschlossen werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsfeuerwehr dem/der Stadtbrandmeister/in schriftlich anzuzeigen.

Der/die Stadtbrandmeister/in unterrichtet die Stadt Alfeld (Leine) in den Fällen des Absatzes 1 b) und e).

- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und hängt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) vom 30.05.1997 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 01.03.2012

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 1 von 7

S A T Z U N G

**über Kostenersatz und Gebührenerhebung für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Alfeld (Leine)
(Feuerwehrkosten-/gebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576 und der §§ 1,2,26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 362), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 01.03.12 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 2 von 7

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
 - d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
 - e) Sicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
 - h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - i) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (2) Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - zu a) und d) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - zu b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
 - zu c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Kostenschuldner ist weiterhin der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
- (3) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder nehmen muss. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensschuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- oder Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, von Feuerwehrkräften der Zeitpunkt der Alarmierung (Alarmierungsort), bei Fahrzeugen und Geräten die jeweilige Einsatzzeit.
- (3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Kosten/Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 3 von 7

- (4) Wird Verdienstausschlag/Lohnfortzahlung geltend gemacht, so wird für diese Einsatzkraft dieser Betrag berechnet.
- (5) Für alle erstattungspflichtigen Einsätze wird zu den Personalleistungen an Sonn- u. Feiertagen, sowie in der Nachtzeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) ein Zuschlag von 25% erhoben.
- (6) Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -ausrüstungen können nur in Verbindung mit feuerwehrtechnischem Personal in Anspruch genommen werden. Eine Verleihung ist ausgeschlossen.
- (7) Dauert ein kostenpflichtiger Einsatz länger als zwei Stunden, so sind Erfrischungen und Verpflegung angemessen bereitzustellen. Geschieht dies nicht, sind dazu entstandene Kosten zu erstatten.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht bei Einsatzkräften mit dem Zeitpunkt der Alarmierung, bei Geräten und Materialien mit der Überlassung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die in der Anlage aufgeführten Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 7

Inanspruchnahme privater Unternehmen und anderer Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen gem. dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren/Kostenersatz erhoben. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 4 von 7

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe b) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.
- (3) Die Stadt kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Alfeld (Leine) von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Alfeld (Leine) nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit den als Anlage beigefügten Tarifen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 01. Januar 2002 über die Erhebung von Kostenersatz von Dienst- u. Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben außer Kraft.

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 5 von 7

Kosten-/Gebührentarif

Anlage I. Kosten-/Gebührentarif

1. Personaleinsatz

1.1	Je Feuerwehrkraft je angefangene halbe Stunde	16,00 €
1.2	Je Feuerwehrkraft je angefangene halbe Stunde als Brandsicherheitswache gem. § 28 NBrandSchG	5,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen

Je Fahrzeug pro halbe Stunde

2.1 Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	15,00 €
Tanklöschfahrzeuge	TLF 8	20,00 €
	TLF 16	27,00 €
Löschgruppenfahrzeuge	LF 8	22,00 €
	LF 16	24,00 €

2.2 Hubrettungsfahrzeuge

Drehleiterfahrzeug	DLK 23/12	60,00 €
--------------------	-----------	---------

2.3 Rüst-/Gerätewagen

Rüstwagen RW2		40,00 €
Gerätewagen-Öl	GW-Öl	20,00 €
Gerätewagen 1	GW-1	25,00 €
Gerätewagen	LKW	12,00 €
Vorausrüstwagen	VRW	15,00 €
Schlauchwagen	SW2000	20,00 €
Anhänger (Transport)		5,00 €

2.4 Boote

Rettungsboot mit Motor (einschließl. Anhänger)	10,00 €
Mehrzweckboot ohne Motor (einschließl. Anhänger)	5,00 €

2.5 Fahrzeuge für Brandsicherheitswachen:

Für die Bereitstellung eines Löschfahrzeuges bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tagespauschale	90,00 €
---	---------

2.6 Sonstige Fahrzeuge

Kommandowagen	BvD/PKW	10,00 €
Einsatzleitwagen	ELW	14,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	14,00 €

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 6 von 7

3. *Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungen*

Je Gerät pro halbe Stunde

3.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	10,00 €
Tauchpumpe mit druckseitigem Zubehör	5,00 €
Nass-Sauger	5,00 €

3.2 Hilfs- und Rettungsgeräte

Rettungsschere mit Hydraulikpumpe	16,00 €
Rettungsspreizer/-zylinder mit Hydraulikpumpe	16,00 €
Hydraulik-Hebesatz mit Pumpe (Stempel)	10,00 €
Hydraulikwinde	6,00 €
Greifzug (Mehrzweckzug)	5,00 €
Hebekissen	6,00 €
Motor-Kettensäge	8,00 €
Steckleiter 4-teilig	3,00 €
Schiebeleiter	6,00 €
Sprungtuch	5,00 €
Türöffnungsgerät (Ziehfix), (Schließzylinder u.a. Ersatzteile werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand abgerechnet)	12,00 €

3.3 Ölschadengeräte

Ölsperre	10,00 €
Ölauffangbehälter	6,00 €
Ölumpfüllpumpe mit Zubehör	6,00 €
Sonstige Spezialgeräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert) je angefangene 250,00 €	3,00 €

3.4 Beleuchtungs-/Signalgerät

Stromerzeuger	10,00 €
Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ, Kabeltrommel und Zubehör	5,00 €
Handsprechfunkgerät	5,00 €

3.5 Sonstige Geräte

Atemschutzgerät (Pressluftatmer)	5,00 €
Vollschutz-/Strahlenschutzanzug	6,00 €
Be-/Entlüftungsgerät mit Zubehör	9,00 €
Messgeräte	9,00 €
Schlauch Überführung	9,00 €
Kleinlöschgeräte, Schläuche, Armaturen, Räum-, Arbeits-, Beleuchtungs-, Sicherungs- und sonstige Geräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert) je angefangene 250,00 €	2,00 €

4. Zuschläge

Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten außerhalb des Stadtgebietes wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

5. Reinigung von Einsatzkleidung

Reinigen und Desinfektion der Feuerwehr-Einsatzkleidung je Kleidungsstück	5,00 €
---	--------

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 7 von 7

II. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

III. Entgelte für sonstige Inanspruchnahmen

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht in diesem Tarif aufgeführt sind, werden Entgelte nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.

Alfeld (Leine), 01.03.2012

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) als Anlage zur Satzung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine),

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine). Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdete Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit insbesondere nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) und dem Jugendförderungsgesetz (JugendfördG).

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Alfeld (Leine), die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag des/r Leiters/in der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Alfeld (Leine)
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Kinderfeuerwehr aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Kommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter/in verfügen. Diese Aufgabe darf nicht der/die Jugendfeuerwehrwart/in übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem/der Leiter/in Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Kommando.
- Mitglied des Stadtkinderfeuerwehrausschuss.

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Kommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecher/in der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.
- (2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 9

Stadtkinderfeuerwehrausschuss

Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in
- dem/der stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in
- den Kinderfeuerwehrwarten/innen
- dem/der Schriftwart/in
- dem/der Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
- bei Bedarf kann der Stadtkinderfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

- a) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Koordinierung der Kinderfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
- b) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in hat den Stadtkinderfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkinderfeuerwehrausschusses oder der/die Stadtbrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- c) Der Stadtkinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkinderfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt. Die Wahl des/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in findet in geheimer Abstimmung statt.
- d) Über jede Sitzung des Stadtkinderfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Stadtkinderfeuerwehrwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten.

§ 6

Stadtkinderfeuerwehrwart/in

- a) Der/Die Stadtkinderfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in müssen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein, sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in, im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein und sollten den Sonderlehrgänge für Führungskräfte der Kinderfeuerwehr besuchen.
- b) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in werden vom Stadtkinderfeuerwehrausschuss gewählt und nach Anhörung des Stadtkommandos von dem/der Stadtbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Stadtkinderfeuerwehrwart/in leitet die Kinderfeuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) nach dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Ministers des Innern (MI), , des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Kinderfeuerwehren.
- d) Der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtkinderfeuerwehrausschusses
 - Vertretung der Kinderfeuerwehr nach innen und außen, soweit hierfür nicht der/die Stadtbrandmeister zuständig ist.
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderabteilungen
 - Mitarbeit auf Kreisebene im Bereich der Kinderfeuerwehren.

Alfeld (Leine), 01.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Beushausen

**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen
Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 11 der vorstehenden Satzung für
die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)**

**§ 1
Organisation**

- a) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) und untersteht der Aufsicht der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters, der/die sich dazu der/des Stadtjugendfeuerwehrwartes /Stadtjugendfeuerwehrwartin – in Verhinderung der/des stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in bedient.

Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist beratendes Mitglied des Stadtkommandos.

- b) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren mit Jugendabteilungen.
- c) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr und untersteht der Aufsicht der/des Ortsbrandmeister/in, der sich dazu der /des Jugendfeuerwehrwart/in – im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in bedient. Die/der Jugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied des Ortskommandos.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

Aufgaben und Ziele sind:

- a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- c) Die Theoretische und Praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- d) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Umwelt- und Naturschutz.

- e) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- f) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Vorschriften und Gesetzes des Landes, im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Jugendliche aus der Stadt Alfeld (Leine) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Für die Aufnahme ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.
- c) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten).
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Alfeld (Leine),
 - Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen , vorher ist mit dem Mitglied und ggf. mit den Eltern ein Gespräch zu führen,
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres (im Einvernehmen mit dem betreffenden Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten) erfolgen kann, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Rechte und Pflichten

- a) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- b) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Gruppenabenden regelmäßig pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- a) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - den Jugendfeuerwehrwarten/innen
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
 - bei Bedarf kann der Stadtjugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- b) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
- c) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in mit ein-wöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in hat den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses oder der/die Stadtbrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- d) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt. Die Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in findet in geheimer Abstimmung statt.
- e) Über jede Sitzung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten.

§ 6 Stadtjugendfeuerwehrwart/in

- a) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein, sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und sollten den Einstiegslehrgang oder den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- u.

Katastrophenschutz (NABK) besucht haben. Weiter müssen sie im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein.

- a)
- b) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in werden vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss gewählt und nach Anhörung des Stadtkommandos von dem/der Stadtbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) nach dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Ministers des Innern (MI), der deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- d) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen, soweit hierfür nicht der/die Stadtbrandmeister zuständig ist.
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr

§ 7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die Ortsbrandmeister sollen an der Versammlung teilnehmen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl der/des Jugendfeuerwehrwarts/in und des/der stellv. Jugendfeuerwehrwarts/in als Vorschlag zur Bestellung durch den/die Ortsbrandmeister/in
- Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Verabschiedung des Dienstplanes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8 Jugendfeuerwehrausschuss

- a) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem /der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall von dem/der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in einberufen.
- b) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der Jugendsprecherin
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in auf Wunsch als beratende/r Beisitzer/in.
- c) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in
 - Beratung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung des Jahresberichtes
- d) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und ggf. dem/der Ortsbrandmeister/in zu vertreten.

§ 9 Jugendfeuerwehrwart/in

- b) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweiligen Ortsfeuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in und sollten den Einstiegslehrgang, den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- u.

Katastrophenschutz (NABK) besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum/zur Jugendfeuerwehrwart/in erfolgen. Weiter müssen sie im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein.

- c) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in, leisten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Sie werden von dem/der Ortsbrandmeister/in auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- d) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
 - Aufstellung des Dienstplanes
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Leitung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - Zusammenarbeit mit dem/der Ortsbrandmeister/in und dem Ortskommando
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
 - Führung der Mitgliederverzeichnisse und des Dienstbuches

§ 10

Mitgliederverzeichnis

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 11

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- a) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12-Mitglieder betrage, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, der Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

- c) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 12 Soziale Sicherung

- a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- b) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- c) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Dienst.

Alfeld (Leine), 01.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Beushausen

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen,
Verdienstausfall- und Fahrkostenentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Stadt Alfeld (Leine)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) am in seiner Sitzung vom 01.03.2012 die folgende 4. Änderung beschlossen:

I. Abschnitt

Feuerlöschwesen

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen (einschließlich der Fahr- und Reisekosten) und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) der/die Stadtbrandmeister/in	180,00 €
b) die stellv. Stadtbrandmeister/innen	85,00 €
c) der/die Ortsbrandmeister/in in der Schwerpunktwehr	130,00 €
d) der/die Ortsbrandmeister/in in der Stützpunktwehr	80,00 €
e) der/die Ortsbrandmeister/in in der Ortsfeuerwehr (Grundausstattung)	50,00 €
f) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktwehr Alfeld (Leine)	50,00 €
g) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Stützpunktwehr	35,00 €
h) der/die stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr (Grundausstattung)	30,00 €
i) der/die Gerätewart/in der Stützpunktwehr	25,00 €
j) der/die Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr (Grundausstattung)	20,00 €
k) der/die städt. Sicherheitsbeauftragte	20,00 €
l) der/die städt. Atemschutzbeauftragte	25,00 €
m) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
n) der/die Stadtkinderfeuerwehrwart/in	20,00 €
o) der/die Stadtausbilder/in	25,00 €
p) die Jugendfeuerwehrwarte/innen	20,00 €
q) der/die Kinderfeuerwehrwarte/innen	15,00 €
r) der/die städt. Brandschutzerzieher/innen	28,00 €

II. Abschnitt

§ 11 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 01.03.2012

Bürgermeister

S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie den §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)-jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 05. März 2012 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Giesen unterhält zwei Kindertagesstätten in der Ortschaft Giesen.

§ 2

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Beratung im Beirat der Kindertagesstätten festgelegt.

(2) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien 3 Wochen geschlossen, ebenso in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 3

(1) Die Kindertagesstätten stehen – soweit Platz vorhanden – den Kindern aller Einwohner der Gemeinde Giesen zur Verfügung. Vorrang haben diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Ortschaft Giesen haben. Über die Aufnahme in die Kindertagesstätten entscheidet die Kindergartenleitung nach Maßgabe der durch Träger, Kindergartenleitung und Beirat in dieser Satzung festgelegten Grundsätze; in Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, haben Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Eine Anmeldefrist von 3 Monaten ist einzuhalten.

§ 4

(1) Es muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in einer Kindertagesstätte vorliegen. Das ärztliche Zeugnis sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Bei der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten anzugeben:

1. welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat
2. welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden
3. ob eine tuberkulöse oder sonstige gesundheitliche Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht
4. ob und welche Allergien bekannt sind.

Sofern vorhanden, ist das Impfbuch vorzulegen. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten wird von der Angabe der von 1 – 4 genannten Punkte abhängig gemacht.

§ 5

(1) Kinder, die die Erziehungsarbeit erheblich gefährden, können vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss aus gesundheitlichen Gründen möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Kindergartenleitung. Einem beabsichtigten Ausschluss soll eine Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten vorangehen.

(2) Im Falle des Ausschlusses wird die Gebühr für den laufenden Monat nicht erstattet.

§ 6

(1) Abmeldungen sind jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsschluss möglich.

(2) Kinder, die im darauffolgenden Kindergartenjahr in die Schule wechseln, brauchen nicht abgemeldet zu werden.

§ 7

(1) Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben.

(2) Es gilt hierfür die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen in der aktuellen Fassung.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührenordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Giesen vom 11. Mai 1998 außer Kraft.

Giesen, den 05. März 2012

gez. Lücke

(Lücke)
Bürgermeister

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 05. März 2012 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Giesen unterhält in der Ortschaft Giesen zwei Kindertagesstätten entsprechend der Benutzungssatzung. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Giesen Beiträge für die Inanspruchnahme dieser Kindertagesstätten.

§ 2

Zur Zahlung der Beiträge sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten verpflichtet.

Der nach dem Beitragstarif zu entrichtende Beitrag ist monatlich, spätestens am 05. eines Monats, im Voraus zu zahlen.

Bei wiederholter Mahnung oder bei einem Beitragsrückstand von 2 Monaten kann die Betreuung der Kinder abgelehnt werden.

§ 3

Der Beitrag beträgt für einen Halbtagsplatz 4,5 %, für einen Dreiviertelplatz 5 % und für einen Ganztagsplatz 5,5 % des anrechenbaren Monatseinkommens der Zahlungspflichtigen, kaufmännisch auf volle 5,-- € gerundet. Der niedrigste Beitrag beträgt 45,-- €, der höchste festzusetzende Beitrag für einen Halbtagsplatz beträgt 175,-- €, für einen Dreiviertelplatz 190,-- € und für einen Ganztagsplatz 205,-- €.

Für das Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag gemäß dem Beitragstarif erhoben.

Die Einkommensberechnung zur Ermittlung des festzusetzenden Beitrages richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Einkommensberechnungs-Modell.

In den Beiträgen sind die Aufwendungen für Getränke in den Pausen enthalten.

Die Nachweise zum Einkommen sind bis zum Beginn des Kindergartenjahres vollständig vom Zahlungspflichtigen zu erbringen. Bei teilweiser oder vollständiger Verweigerung der Angaben zum Einkommen bis zu diesem Termin oder darüber hinaus wird der nach dem Beitragstarif höchste Beitrag erhoben.

Der Beitrag wird jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres neu festgesetzt.

§ 4

Die Beiträge sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Betreuung der Kinder durch höhere Gewalt oder Infektionskrankheiten nicht vorgenommen werden kann.

Bei Härtefällen infolge Krankheit des Kindes von mehr als 2 Monaten kann im Einzelfall auf Antrag ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Während der Ferienzeit ist der volle Beitrag zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein Kind nach Ablauf der Ferienzeit den Kindergarten verlässt.

Bei der Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. – 15. des Monats ist der volle, in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats die Hälfte des Beitrages zu zahlen. Die Kosten der Verpflegung werden anteilig festgesetzt.

§ 5

Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder die gleiche Kindertagesstätte im selben Kindergartenjahr und in der gleichen Betreuungsform, so ist nur für das älteste Kind der volle Beitrag entsprechend dem Beitragstarif zu zahlen. Der Beitrag für das 2. Kind beträgt 70 % des vollen Beitrages, für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Giesen aufgehoben.

Giesen, den 05. März 2012

gez. Lücke

(Lücke)
Bürgermeister

A. Einkommensberechnungsmodell zur Erhebung von Beiträgen für die Kindertagesstätten

1. Jahres-Bruttoeinkommen
Aus Erwerbstätigkeit incl. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen u. ä.
./ Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.100,-- € je Arbeitnehmer/Jahr
./ erhöhte Werbungskosten, nachgewiesen durch Steuerbescheid
./ Sozialversicherungsbeiträge, AN-Anteil
./ Kinderfreibetrag in Höhe von 3.534,-- € je Kind/Jahr
./ Unterkunftspauschale bei:
2 Fam.- Mitglieder = 270,-- € x 12
3 Fam.- Mitglieder = 320,-- € x 12
4 Fam.- Mitglieder = 370,-- € x 12
5 Fam.- Mitglieder = 420,-- € x 12
jedes weitere Fam.-Mitglied + 55,-- € x 12
2. Es sind zu berücksichtigen Einkommen aus
Rente
Arbeitslosengeld
Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld
Unterhaltsbeiträge
Kindergeld und -zuschlag
Wohngeld
Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und 5 – 7 Einkommenssteuergesetz
Negativ-Einkünfte bleiben unberücksichtigt.
3. Summe Einkommen aus 1 plus 2 = anrechenbares Gesamteinkommen
Dividiert durch 12 =

Anrechenbares Monatseinkommen zur Ermittlung des Kindertagesstättenbeitrages

B. Essengeld

Der Beitrag für das Mittagessen beträgt 40,-- €.

**Satzung
über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen
für Verdienstausschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 05.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren	15,00 €
2. an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	230,00 €
3. an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister	85,00 €
4. an die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/den 2. stellvertretenden Bürgermeister	45,00 €
5. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	45,00 €
6. an die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor	90,00 €
7. an die Allgemeine Vertretung der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors	40,00 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 5 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u.ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 6 bis 7 sind auch der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung**

Berechtigte nach § 2 erhalten auf Antrag eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1, Ziffern 2 bis 7 werden monatlich, die Entschädigung nach § 2 Absatz 1, Ziffer 1 halbjährlich nachträglich und die Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 2 am Jahresende nach der letzten Sitzung per Überweisung gezahlt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem Vertretenden zustehen würde.
- (4) Ansprüche nach § 2 Absatz 1, Ziffern 1 bis 5 entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht.
- (5) Alle Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5

Verdienstausschlag

Der Ersatz des Verdienstausschlages gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10,00 €.

§ 6

Dienstreisen

Für vom Rat beschlossene oder durch den Gemeindedirektor angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für Ratsfrauen und Ratsherren Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen der Gemeinde Sibbesse (Entschädigungssatzung) vom 29.11.2000 in der Fassung des I. Nachtrages vom 29.04.2008 außer Kraft.

Sibbesse, den 05.03.2012

Gemeinde Sibbesse

(Oelker)
Bürgermeister

(Schneider)
Gemeindedirektor



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung“ für die Innenstadt Hildesheims

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 die o.g. Örtliche Bauvorschrift gemäß der §§ 56, 91 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 408, Telefon-Nr. 301-3027, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Örtliche Bauvorschrift „Gestaltungssatzung“ für die Innenstadt Hildesheims in Kraft.

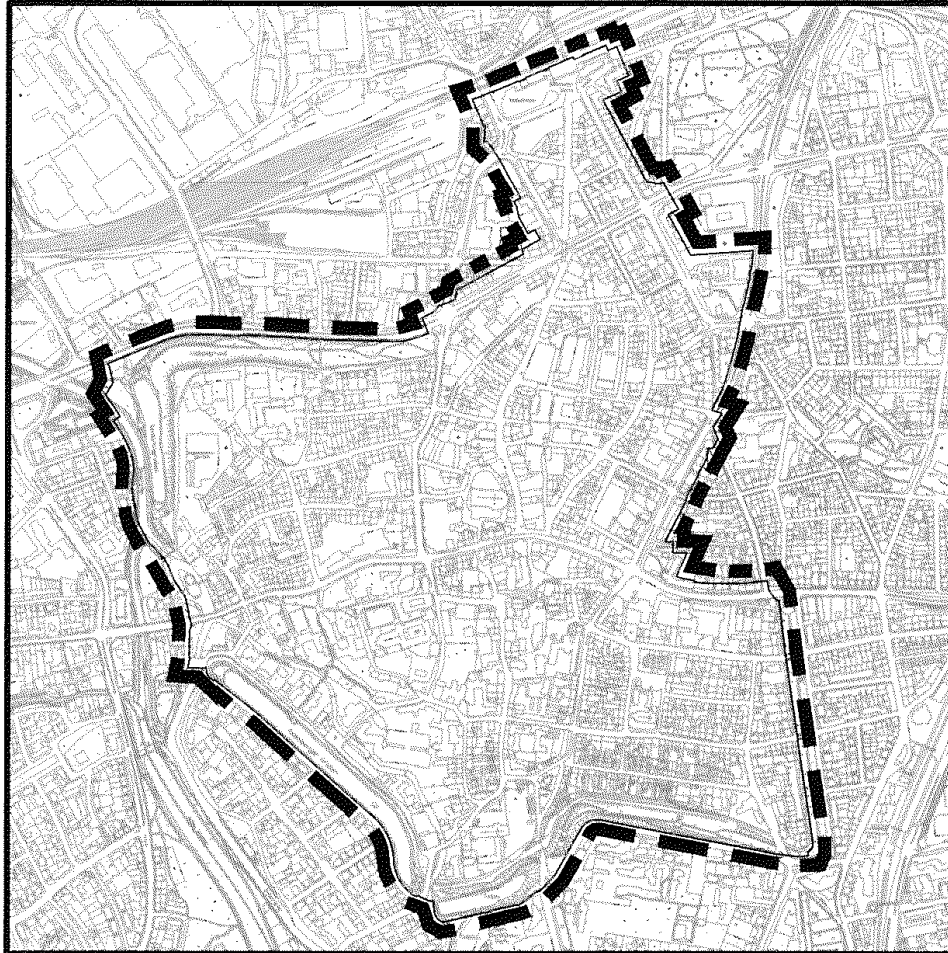
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die örtliche Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. März 2012

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Örtliche Bauvorschrift Gestaltungssatzung der Innenstadt Hildesheim



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

05/2011 M.1:12000



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Lerchenkamp Nord“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 413, Telefon-Nr. 301-3033, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans HN 145 „Lerchenkamp Nord“ in Kraft.

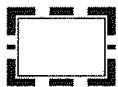
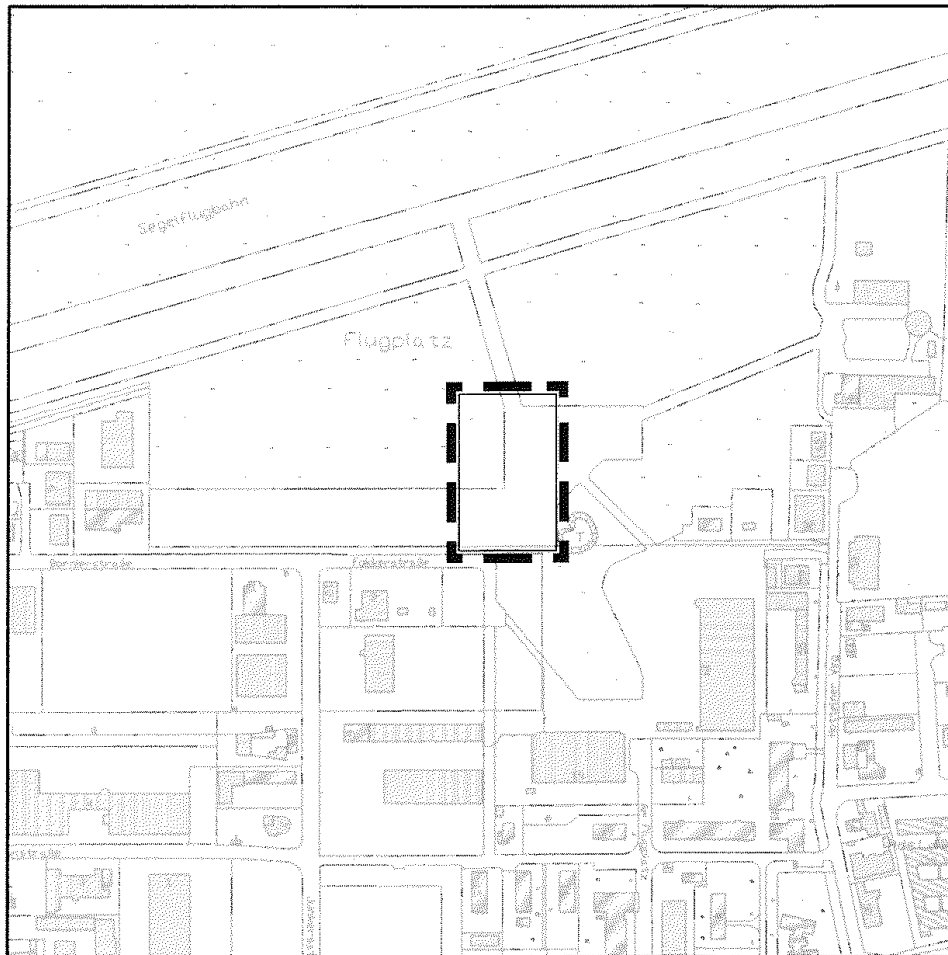
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. März 2012

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplans HN 145



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/ 11

(im Original)
M 1:5000



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 276 „Louise-Cooper-Straße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HO 276 „Louise-Cooper-Straße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 06. März 2012

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

**Satzung
über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen
für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Eberholzen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in seiner Sitzung am 06.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren	9,00 €
2. an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	96,00 €
3. an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister	21,00 €
4. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	21,00 €
5. an die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor	70,00 €
6. an die Allgemeine Vertretung der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors	45,00 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u.ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 5 bis 6 sind auch der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung**

Berechtigte nach § 2 erhalten auf Antrag eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1, Ziffern 2 bis 6 werden monatlich, die Entschädigung nach § 2 Absatz 1, Ziffer 1 halbjährlich nachträglich und die Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 2 am Jahresende nach der letzten Sitzung per Überweisung gezahlt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem Vertretenden zustehen würde.
- (4) Ansprüche nach § 2 Absatz 1, Ziffern 1 bis 4 entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht.
- (5) Alle Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5

Verdienstausschlag

Der Ersatz des Verdienstausschlages gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10,00 €.

§ 6

Dienstreisen

Für vom Rat beschlossene oder durch den Gemeindedirektor angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für Ratsfrauen und Ratsherren Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen der Gemeinde Eberholzen (Entschädigungssatzung) vom 20.09.2005 in der Fassung des II. Nachtrages vom 06.05.2008 außer Kraft.

Eberholzen, den 06.03.2012

Gemeinde Eberholzen

(Brandes)
Bürgermeister

(Schneider)
Gemeindedirektor

Wasserzweckverband Peine

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverbandes Peine für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darauf, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands sowie darüber, ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Verbandsvorsteher und den Verbandsgeschäftsführer sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurden entsprechend dem IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ durchgeführt. Ob der Verband wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers und Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserzweckverbandes Peine den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung durch den Verbandsvorsteher und den Verbandsgeschäftsführer erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wurde wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 08. September 2011

BRS Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Peine sieht für ergänzende Feststellungen zum Prüfungsbericht keinen Anlass.

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Peine hat in der Sitzung am 09.12.2011 den Jahresabschluss 2010 einstimmig festgesetzt sowie dem Vorstand und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang und der Lagebericht für 2010 sowie der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Prüfungsgesellschaft liegen in der Zeit von 18.04. – einschl. 26.04.2012 im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Peine, Horst 6, Zimmer 70 (Büro Hr. Lüders) öffentlich aus.

Peine , den 06.03.2012

(Baas),
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Satzung
über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen
für Verdienstausschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Almstedt**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Almstedt in seiner Sitzung am 07.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren	15,00 €
2. an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	160,00 €
3. an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister	60,00 €
4. an die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/den 2. stellvertretenden Bürgermeister	35,00 €
5. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	35,00 €
6. an die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor	70,00 €
7. an die Allgemeine Vertretung der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors	45,00 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 5 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u.ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 6 bis 7 sind auch der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung**

Berechtigte nach § 2 erhalten auf Antrag eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1, Ziffern 2 bis 7 werden monatlich, die Entschädigung nach § 2 Absatz 1, Ziffer 1 halbjährlich nachträglich und die Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 2 am Jahresende nach der letzten Sitzung per Überweisung gezahlt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem Vertretenden zustehen würde.
- (4) Ansprüche nach § 2 Absatz 1, Ziffern 1 bis 5 entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht.
- (5) Alle Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5

Verdienstausschlag

Der Ersatz des Verdienstausschlages gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10,00 €.

§ 6

Dienstreisen

Für vom Rat beschlossene oder durch den Gemeindedirektor angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für Ratsfrauen und Ratsherren Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen der Gemeinde Almstedt (Entschädigungssatzung) vom 22.03.2001 in der Fassung des I. Nachtrages vom 07.05.2008 außer Kraft.

Almstedt, den 07.03.2012

Gemeinde Almstedt

(Tönnies)
Bürgermeisterin

(Schneider)
Gemeindedirektor

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Freitag, 23.03.2012, 11:00 Uhr
Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Januar 2012
- Nachwahl zum Verbandsausschuss
- Besetzung des Fachbeirats für Tierkörperbeseitigung im Zweckverbandsgebiet Südniedersachsen/Hannover
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

März 2012

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 19.03.2012, um 16.00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 16.11.2011 (öffentlicher Teil)
3. Genehmigung des Protokolls vom 12.12.2011 (öffentlicher Teil)
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
6. Umbesetzung von Ausschüssen des Kreistages
- Vorlage 111/XVII
7. Vertretung des Landkreises Hildesheim in Unternehmen, Zweckverbänden und im Jobcenter
- Vorlage 110/XVII
8. Bildung des Kulturbeirates
- Vorlage 103/XVII
9. Einrichtung einer Integrationskommission
- Vorlage 121/XVII
10. Haushaltssatzung 2012 des Landkreises Hildesheim einschließlich Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung; Haushaltssicherungskonzept 2012; Stellenplan 2012 des Landkreises Hildesheim
- Vorlagen 120/XVII und 116/XVII
- Vorlage 120/XVII-1
11. Neufassung der Richtlinie zur Sportförderung im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 86/XVII und 86/XVII - 1
- Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2012
- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2012
12. Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung der Stadt Alfeld (Leine) durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 108/XVII
13. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Landkreis Hildesheim über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz durch den Landkreis Hildesheim
- Vorlage 87/XVII
14. Erlass einer neuen Richtlinie über die Aufnahme von Krediten
- Vorlage 78/XVII
- Vorlage 78/XVII-1

15. Delegation von personalrechtlichen Befugnissen
- Vorlage 100/XVII
16. Sparkassenzweckverband Hildesheim; Bestätigung der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim
- Vorlage 115/XVII
17. Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- Vorlage 123/XVII
18. Kostenbeteiligung an der Verkehrsanlage für den erweiterten Schulbereich am Schulstandort Gronau, Am Bahnhof/Lindenallee
- Vorlage 81/XVII
19. Vertrag zwischen dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim über die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)
- Vorlage 55/XVII
20. Mitgliedschaft im Landschaftsverband Hildesheim e.V.
- Anfrage der Gruppe SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2012
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen

Hildesheim, 07.03.2012

Landkreis Hildesheim
Der Landrat